

**Satzung über die Durchführung von
Wochenmärkten
im Ortsteil Oranienbaum
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
(Wochenmarktsatzung)**

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten im Ortsteil Oranienbaum	29.07.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8/2014 vom 06.08.2014	01.07.2014

Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wochenmarktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes	2
§ 3	Waren des Wochenmarktes	2
§ 4	Verhalten	3
§ 5	Privilegien	3
§ 6	Standplätze	3
§ 7	Auf- und Abbau	4
§ 8	Verkaufseinrichtungen	4
§ 9	Sicherheitsbestimmungen für Marktstände und –flächen	4
§ 10	Behandlung der Marktwaren	4
§ 11	Sauberhaltung des Marktplatzes	5
§ 12	Versicherung	5
§ 13	Haftung	5
§ 14	Gebührenpflicht	5
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 16	Inkrafttreten	6

Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §§ 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29.07.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt ersatzlos.
- (3) Die Wochenmarktfläche umfasst die gesamte innere Verkehrsfläche des historischen Marktes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum.
- (4) In dringenden Fällen kann die Stadt Oranienbaum-Wörlitz durch einen abändernden Festsetzungsbescheid von den Punkten 1 bis 3 abweichende Festlegungen treffen oder den Wochenmarkt aufheben. Dringende Fälle sind insbesondere:
 - a. andere Märkte, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen
 - b. Baumaßnahmen
 - c. Extreme Witterungsverhältnisse
- (5) Die Regelungen zu den Punkten 1-4 werden gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) durch den Erlass eines Festsetzungsbescheides bestimmt. Dieser ist für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und alle Marktteilnehmer verbindlich.

§ 3 Waren des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt können Waren entsprechend § 67 der Gewerbeordnung angeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
 - Produkte des Obst und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes

(2) Außerdem können folgende Waren feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und kleinere Holzwaren,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan- und Kristallerzeugnisse),
- Kurzwaren, Textilien
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kosmetik- und Toilettenartikel,
- Modeschmuck (ausgenommen Edelmetalle und Waren aus Edelmetallen, Edelsteine, Schmucksteine und Perlen,
- Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Kunstblumen, Gestecke und Kränze,
- Kleinspielwaren,
- Haushaltswaren,
- Geschenkartikel,
- Hausschuhe und Pantoffeln,
- Lederschuhe, Schuhe

(3) Nicht zugelassen ist das Feilbieten von pornographischen Artikeln und Kriegsspielzeug.

(4) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder gesäubert feilgeboten werden.

(5) Zum Verzehr an Ort und Stelle zubereitete Speisen und Getränke dürfen nur aus Imbissständen und –wagen verabreicht werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt.

(6) Ob Waren zu den zugelassenen Waren des Marktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet im Zweifelsfall die Marktaufsicht an Ort und Stelle.

§ 4 Verhalten

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anweisungen der Marktaufsicht, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht zu beachten.

§ 5 Privilegien

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Die Marktaufsicht kann den Zutritt zum Markt verbieten, wenn dazu gesetzlich gerechtfertigte Gründe vorliegen oder angenommen werden muss, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes erheblich gestört werden kann. Dem eventuellen Verbot zum Zutritt unterliegen Händler, Käufer oder Besucher.

§ 6 Standplätze

(1) Die Marktaufsicht weist den Händlern die Stellplätze zu. Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz ist bis 08.00 Uhr einzunehmen. Nicht eingenommene Standplätze können durch die Marktaufsicht nach dieser Zeit weiter vergeben werden.

(3) Für die Nutzung des Standplatzes hat der Markthändler nach Aufforderung durch die Marktaufsicht eine Standgebühr nach der geltenden Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

(4) Vorzeitig verlassene Standplätze rechtfertigen keinen Anspruch auf anteilmäßige Gebührenrückerstattung.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit darf angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen Betriebsgegenstände und Waren vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Verkauf von Waren dienen, sind spätestens eine Stunde nach Standaufbau vom Marktplatz zu entfernen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände erlaubt. Verkaufseinrichtungen, die aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbildes, der farblichen Gestaltung oder durch anstößige Bemalung das Gesamtbild des Marktes negativ prägen würden, werden auf dem Markt nicht zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sind so zu stellen, dass die Sichtachse vom Oranienbaum zum Schloss frei bleibt.
- (3) Die insgesamt beanspruchte Verkaufsfläche wird bei der Gebührenerhebung in Ansatz gebracht.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen und nicht an Bäumen, Verkehrseinrichtungen, Straßenlampen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Eventuell verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu beseitigen bzw. werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- (5) Jeder Markthändler ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße 20 x 30 cm anzubringen. Das Schild muss den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Markthändlers enthalten, bei Firmen außerdem den Namen der Firma. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu erkennen, so ist das Anbringen des Firmennamens ausreichend.
- (6) Die jeweiligen Waren müssen mit einem deutlich erkennbaren Preis versehen sein.
- (7) Die Abnahme von Strom und Wasser aus der städtischen Anlage ist bei der Marktaufsicht zu beantragen. Entsprechend der Marktgebührensatzung ist dafür die Gebühr zu erheben.

§ 9 Sicherheitsbestimmungen für Marktstände und -flächen.

- (1) Verkaufsstände, bei denen mit offenem Feuer, Gas und elektrischen Geräten Speisen zubereitet bzw. Öle und Fette erhitzt werden, müssen mit einem entsprechenden Feuerlöscher, der für den entsprechenden Zeitraum eine gültige Prüfung hat, ausgerüstet sein.
- (2) Gasflaschen und Gasgeräte müssen vor dem Umkippen gesichert sein und lt. Geräteprüfung eine gültige Plakette aufweisen.
- (3) Elektrische Geräte sowie Verlängerungskabel, Kabeltrommeln usw. müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Auf Verlangen ist ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen.

§ 10 Behandlung der Marktwaren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand verkauft und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Ware mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen, zerteilt oder verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Die Markthändler sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben die Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier sind windgeschützt aufzubewahren.
- (2) Dem Markthändler obliegt die Reinhaltung seines Standplatzes und der daran angrenzenden Gänge.
- (3) Verpackungsmaterial, Paletten und nicht verkaufte Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt noch auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

§ 12 Versicherung

Die Behörde kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheidungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Behörde eine zusätzliche Sicherheit, z.B. das Hinterlegen einer Kautions, verlangen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz haftet für keine Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Die Markthändler haften der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gegenüber für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.
- (3) Die Markthändler haften für Schäden, die sie oder die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Verkehrssicherungspflicht verursachen.
- (4) Mit Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und der sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 14 Gebührenpflicht

Die Bereitstellung von Flächen an Markttagen ist gebührenpflichtig. Das Standgeld entsteht für den Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen offenen und geschlossenen Ständen und Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonst wie erfolgt.

Die Höhe der Gebühren und die Berechnungsgrundlage regelt die geltende Marktgebührensatzung für die Inanspruchnahme von Standplätzen an den Markttagen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 Waren zum Verkauf anbietet;
 - entgegen § 4 den Anweisungen der Marktaufsicht widersetzt;
 - entgegen § 8 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält;
 - entgegen § 9 die Sicherheitsbestimmungen für Marktstände und –flächen nicht einhält;
 - entgegen § 10 Lebensmittel in gesundheitlich bedenklichem Zustand verkauft oder nicht richtig lagert;
 - entgegen § 11 den Marktplatz nicht sauber hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Andere gesetzliche Regelungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung oder Weisungen der Marktaufsicht können weiterhin mit einem zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Marktverbot belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Die Marktsatzung vom 22.06.1998 sowie deren Änderungen treten am 30.06.2014 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 31.07.2014

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt!